

Niederschrift über eine Bürgeranhörung nach § 3 (1) BauGB

Anlass:	65. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen
Datum / Zeit:	02.06.2015, 18.00 Uhr
Ort:	Mehrzweckhalle der Stadtwerke Münster GmbH, Hafenplatz 1, Münster
Teilnehmer:	ca. 150 Bürgerinnen und Bürger
Leitung der Bürgeranhörung:	Frau Ratsfrau Helga Bennink, Vorsitzende des Ausschusses für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen (ASSVW)
Anwesende Experten	Herr Thomas Allgeier und Herr Dr. Rüdiger Böngeler, enveco GmbH, Münster, Gutachterbüro Herr Dr. Olaf Denz, Artenschutz-Gutachter, Wachtberg
Vertreter der Verwaltung:	Herr Mattias Bartmann, Herr Gerd Franke, Herr Tobias Krause-Kämereit, Protokoll, alle Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung

Frau Ratsfrau Bennink eröffnete um 18.00 Uhr die Bürgeranhörung, begrüßte die Anwesenden und stellte die auf dem Podium versammelten Herren vor. Anschließend informierte sie über den geplanten Ablauf der Veranstaltung.

Anschließend führte **Herr Bartmann** im Infoblock 1 – Planung – in das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans, dessen förmlicher öffentlicher Teil mit dieser Veranstaltung begonnen hat, ein und erläuterte allgemeine und rechtliche Informationen und Hintergründe zum Verfahren.

Herr Dr. Böngeler erläuterte im Folgenden die im Auftrag der Stadtwerke Münster GmbH durchgeführte Potenzialflächenanalyse und schilderte, wie in einem Abschichtungsprozess schrittweise die im aktuellen Planentwurf dargestellten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ermittelt wurden.

Verständnisfragen zu Infoblock 1

Ein Bürger kritisiert die Entscheidung des Rates, trotz der negativen Empfehlung der Verwaltung in der Vorlage V/0017/2015 drei Flächenpotenziale im Osten des Stadtgebietes in den Planentwurf aufgenommen zu haben. Im Übrigen erfüllten diese Flächen teilweise nicht das Kriterium, dass mindestens 3 Windenergieanlagen (WEA) in einer Konzentrationszone errichtet werden müssten.

Herr Franke erläuterte, dass das FNP-Änderungsverfahren zur Planung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen gerade erst begonnen habe und die weiteren politischen Beschlüsse in Kenntnis der Argumente und Meinungsäußerungen der Bürgerinnen und Bürger, der Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belange erfolgen werden. Die nächste Vorlage wäre die Vorlage zum Beschluss der Offenlegung der ggf. überarbeiteten Planung, bei der wiederum die Bürgerinnen und Bürger und auch die Behörden und Träger öffentlicher Belange erneut die Möglichkeit zur Stellungnahme erhielten. Abschließend werde die Verwaltung zu allen eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen jeweils einen Abwägungs- und Entscheidungsvorschlag unterbreiten, über den in jedem Einzelfall abschließend der Rat entscheiden müsse.

Ergänzend erläuterte **Herr Bartmann**, dass jedes im Planentwurf dargestellte Flächenpotenzial entweder ausreichend groß für die Errichtung von mindestens 3 WEA sei oder dass benachbarte kleinere Flächenpotenziale zusammenhängend als mehrkernige Konzentrationszone in der Summe ein Potenzial zur Errichtung von mindestens 3 WEA aufwiesen.

Der Bürger ergänzte, dass mit dem Verzicht auf diese drei Flächen im Osten des Stadtgebiets auch unnötige Kosten für die Durchführung der Artenschutzprüfung, Stufe 2, gespart werden könnten.

Herr Dr. Böngeler antwortete, dass Kosten für den Artenschutz der Prüfstufe 2 in der Regel nicht auf die Stadt Münster zukämen. **Herr Franke** ergänzte, dass mit der Bezirksregierung Münster eine Abstimmung dahingehend erzielt worden sei, dass für die Genehmigungsfähigkeit der vorliegenden Flächennutzungsplanung die Ergebnisse der Artenschutzprüfung Stufe 1 und der daraus resultierenden gutachterlichen Aussagen zur Übernahme der Windpotenzialflächen in den FNP hinreichend sei und deshalb der Kostenaufwand vergleichsweise gering sei. Die Artenschutzprüfung der Stufe 2 mache aktuell keinen Sinn, da zum jetzigen Zeitpunkt weder die konkreten Standorte noch die Anlagentypen der später potenziell geplanten Windenergieanlagen bekannt seien.

Ein Bürger kritisierte, dass zur Errichtung von 3 WEA nicht eine Mindestgröße von 15 ha erforderlich sei, sondern der Flächenumfang mindestens 24 ha betrage.

Herr Dr. Böngeler zeigte auf, wie der Wert von 15 ha Flächenmindestgröße errechnet werde und dass diese Fläche im Idealfall für die Errichtung von 3 WEA der zugrunde gelegten Referenzanlagen ausreiche. Ergänzend verwies er auf die Möglichkeit zur Bildung einer mehrkernigen Konzentrationszone, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt seien.

Eine Bürgerin befürchtete den Blick auf eine 150 m hohe WEA direkt vor ihrer Terrasse.

Herr Dr. Böngeler erläuterte, dass das Oberverwaltungsgericht Münster (OVG) ein Urteil zur so genannten bedrängenden Wirkung von WEA in der Nachbarschaft zu Wohnnutzungen im Außenbereich gefällt habe. Danach könne ein Anwohner, der mehr als die dreifache Höhe der WEA von deren Standort entfernt wohne, diese optisch bedrängende Wirkung i.d.R. nicht mehr für sich geltend machen. Betrage die Entfernung zur WEA dagegen weniger als die zweifache Höhe, so sei die WEA i.d.R. nicht zumutbar und somit nicht genehmigungsfähig. Im Abstand zwischen der zweifachen und der dreifachen Höhe käme es auf jeden Einzelfall an, der nur in Kenntnis der konkreten WEA entschieden werden könne. In diesem Zusammenhang verweise er erneut auf die beiden Ebenebenen: 1. Die Planung von Konzentrations-

zonen im FNP als Voraussetzung zur Errichtung von WEA, die in der Regel Flächenangebote geeigneter Potenzialflächen enthalte, und 2. die konkrete Genehmigungsplanung einer einzelnen WEA auf der Grundlage einer wirksam im FNP dargestellten Konzentrationszone für WEA. Erst zu diesem Zeitpunkt können so konkrete Fragen wie eine mögliche Betroffenheit von Anwohnern detailliert geprüft und entschieden werden.

Ein Bürger äußerte die Meinung, im Stadtgebiet Münster könne auf die Darstellung von weiteren Konzentrationszonen für Windenergieanlagen verzichtet werden, weil im Umland genügend Flächenpotenziale vorhanden seien, da dieses weniger dicht bebaut sei.

Herr Dr. Böngeler antwortete, die Stadt Münster könne auch ganz auf eine Steuerung durch die Darstellung von Konzentrationszonen für WEA verzichten. Wegen der generellen Privilegierung der Windenergie im Außenbereich könne die Stadt dann aber keinen steuernden Einfluss auf die Errichtung von WEA im Stadtgebiet ausüben, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt seien.

Ein Bürger sagte, Münster dürfe nicht durch einzelne WEA „verspargelt“ werden und er bezweifle im Übrigen, dass in viele Potenzialflächen tatsächlich 3 WEA hineinpassen.

Herr Bartmann antwortete, dass die im Entwurf dargestellten größeren Einzelflächen oder zusammengefassten mehrkernigen Flächenpotenziale theoretisch rechnerisch 3 WEA zuließen. Ob später tatsächlich drei Anlagen gebaut würden, könne man zum jetzigen Zeitpunkt nicht wissen, da die konkreten Anlagen nicht bekannt seien und viele Flächen im Bereich der erforderlichen Einzelfallprüfungen zwischen dem zweifachen und dreifachen Abstand zur benachbarten Wohnnutzung lägen.

Ein Bürger kritisierte, dass die Flächenpotenziale rund um Häger eine mögliche zukünftige Siedlungsentwicklung der Ortslage Häger einschränke.

Herr Bartmann antwortete, dass die Ortslage Häger im Flächennutzungsplan noch Flächenreserven aufweise, die für die nächsten 20 Jahre ausreichend seien; theoretisch sei auch eine Siedlungsentwicklung in Richtung der im Süden unmittelbar angrenzenden Landschaftsschutzgebiete (LSG) nicht gänzlich ausgeschlossen.

Anschließend führte **Herr Dr. Denz** in den Infoblock 2 – Umweltschutz ein und erläuterte die Durchführung sowie die Ergebnisse der Artenschutzprüfung, Stufe 1. Ergänzend verwies er auch auf Untersuchungen zum Habitatschutz (FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stufe 1), weil im Stadtgebiet auch einige bestehende FFH-Flächen (Fauna-Flora-Habitatschutz; z. B. die Rieselfelder und die Davert) ggf. durch benachbarte Flächenpotenziale für Windenergieanlagen betroffen seien. Im Ergebnis seien alle Flächenpotenziale im Hinblick auf die Kriterien der Artenschutzprüfung der Stufe 1 weiterhin grundsätzlich geeignet.

Verständnisfragen zu Infoblock 2

Ein Bürger fragte, ob das Gondelmonitoring als Instrument zur Vermeidung eines Eingriffs angesehen werde.

Herr Dr. Denz antwortete, dass das Gondelmonitoring im „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ ausdrücklich in Bezug auf Fledermäuse vorgesehen sei. Er erläuterte kurz die Vorgehensweise: Im 1. Betriebsjahr einer WEA werde diese nur eingeschränkt betrieben, z. B. bei niedrigen Windgeschwindigkeit erfolge eine Abschaltung. Parallel geschehe eine Aufzeichnung der auftretenden Fledermausarten. Basierend auf den Ergebnissen dieser Aufzeichnungen erfolge dann die Festlegung eines zukünftigen Betriebsmodus für die bestehende WEA.

Der Bürger warf ergänzend ein, dass im Bereich der Rieselfelder die tradierten Wegebeziehungen der Wasserfledermaus von einem Gondelmonitoring nicht erfasst werden könnten.

Herr Dr. Denz antwortete, dass es hinsichtlich des FFH-Gebiets Rieselfelder keine Veranlassung zu einer Befassung mit dem Thema Fledermäuse gäbe, da sich bei der Auflistung der gebietsbezogenen Schutz- und Erhaltungszwecke keine Aussagen zu Fledermäusen befänden.

Anmerkung: Dies war eine irrtümliche Annahme. Dennoch bestehen für Fledermäuse nach aktueller Einschätzung keine besonderen Konfliktpotenziale.

Auf die Nachfrage eines Bürgers hin ergänzte **Herr Bartmann**, dass die Unterlagen und Ergebnisse der Artenschutzprüfung – Stufe 1 – im Regelfall im Rahmen der später noch erfolgenden Offenlegung der Planunterlagen veröffentlicht werden würden.

Tatsächlich können die Unterlagen zur Artenschutzprüfung – Stufe 1 bereits jetzt auf der Homepage des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung eingesehen werden, wie übrigens auch alle während der Bürgerinformationsveranstaltung gezeigten Präsentationen der Vortragenden.

Ein Bürger fragte, ob die Verwaltung ernsthaft in der Nähe des FFH-Gebiets Rieselfelder Flächenpotenziale für WEA plane, einem Schutzgebiet von europäischer Bedeutung.

Herr Dr. Denz antwortete, dass Grundlage für die Einschätzung der Betroffenheit von planungsrelevanten Arten in NRW die Daten des im Internet bereit gestellten Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ seien, die vom LANUV ermittelt und benannt werden.

Ein Bürger berichtete von der Beobachtung, dass in Häger viele tote Fledermäuse unter einer WEA eingesammelt worden seien.

Herr Dr. Denz antwortete, dass gesetzlich eine bestimmte Anzahl durch WEA getöteter Fledermäuse erlaubt sei. Zuständig für die Prüfung dieses Maßes und seiner Zulässigkeit sei die Untere Landschaftsbehörde (ULB).

Anschließend führte **Herr Allgeier** in den Infoblock 3 – Visualisierungen ein und erläuterte, welche Vorüberlegungen und Annahmen die Grundlage für die präsentierten Visualisierungen bilden. Stichwortartig seien hier genannt: Abbildung einer jeweils 150 m hohen (Gesamthöhe) Referenzanlage; Verwendung des Anlagentyps, den die Stadtwerke Münster GmbH Anfang des Jahres 2015 dreimal im Stadtgebiet Münster errichtet haben und den sich die Bürger vor Ort ansehen können; Darstellung der Windräder jeweils in Ausrichtung auf die in Münster vorherrschend Hauptwindrichtung West-Südwest.

Anschließend zeigte und erläuterte **Herr Allgeier** beispielhaft drei Visualisierungen für WEA-Standorte in Sandrup, in Handorf (Laer) und im Bereich Loevelingloh. Ergänzend wies er darauf hin, dass im rückwärtigen Bereich der Mehrzweckhalle alle Visualisierungen im DIN-A 3-Format auf Stellwänden aufgehängt seien, jeweils zusammen mit einer erläuternden Karte zur Blickrichtung.

Verständnisfragen zu Infoblock 3

Ein Bürger fragte mit Bezug zur präsentierten Visualisierung „Laer“, warum dort nicht drei WEA im Foto dargestellt seien, die doch gemäß den angewandten Kriterien in der Fläche möglich seien.

Herr Bartmann antwortete, dass zwar theoretisch in der Fläche Laer 3 WEA errichtet werden könnten, dass aber aufgrund der vergleichsweise geringen Abstände zu bestehenden Wohnnutzungen im Westen der Fläche davon ausgegangen werden müsse, dass realistisch tatsächlich nur ein Standort einer WEA mit 150 m Gesamthöhe in Nähe zum Alten Mühlenweg Aussicht auf eine Genehmigung habe.

Ein Bürger fragte ergänzend, ob die Errichtung eines Windrades in 300 m Entfernung von seiner Terrasse möglich sei.

Herr Bartmann antwortete, dass eine verbindliche Auskunft über die Möglichkeit einer Genehmigung nur im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) als Prüfung des konkreten Einzelfalls möglich sei, wenn Höhe und Typ der geplanten Anlage bekannt seien. Dieser Sachverhalt schließe jedoch auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht generell eine mögliche Nutzung einer solchen Potenzialfläche aus.

Ein Bürger äußerte Zweifel an der Exaktheit der Visualisierung, verglichen mit den nördlich von Roxel errichteten WEA der Stadtwerke.

Herr Allgeier antwortete, dass die vorliegenden Visualisierungen die exakten Höhenverhältnisse in Abhängigkeit zur Entfernung des angenommenen WEA-Standorts vom Fotopunkt wiedergeben. Ergänzend erläuterte er kurz einige technische Details bei der Erzeugung der Visualisierungen.

Ein Bürger erkundigte sich, welches Objektiv für die Fotoaufnahmen verwendet worden sei.

Herr Allgeier antwortete, dass ein 45mm-Objektiv verwendet worden sei, dass ziemlich genau den menschlichen Blickwinkel abbilde.

Ein Anwohner vom Leiferdingweg in Häger kritisierte, das nicht ein Fotopunkt von z. B. seiner Terrasse gewählt worden sei, um die Betroffenheit der Anwohner zu dokumentieren.

Herr Bartmann antwortete, dass Verwaltung und Gutachter sich gemeinsam beispielhaft für Fotostandorte entschieden hätten, die stark von Personen frequentiert seien, z. B. Ortsausgänge mit dem Blick in die freie Landschaft. Ergänzend fügte **Herr Allgeier** hinzu, dass z. B. er im Rahmen einer konkreten Genehmigungsplanung für eine WEA auf den Terrassen von betroffenen Anwohnern Visualisierungen der geplanten WEA erstellen würde als Grundlage für die Bewertung der Zumutbarkeit einer geplanten WEA (Prüfung der bedrängenden Wirkung).

Damit waren die Nachfragen zu den vorgestellten Infoblöcken vollständig beantwortet und **Frau Bennink** eröffnete nun die Grundsatzdiskussion des Plenums zu der Gesamthematik der 65. Änderung des Flächennutzungsplans.

Ein Bürger zitierte die Niederschrift einer Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen. Er verwies dabei auf eine Aussage von Dr. Allnoch vom IWR Münster, nach der die Untergrenze für eine wirtschaftlich zu betreibende WEA bei einer Nabenhöhe von 150 m liege. Vor diesem Hintergrund fragte er, warum im Stadtgebiet Münster von deutlich kleineren WEA mit nur 150 m Gesamthöhe ausgegangen werde, die sich doch wirtschaftlich nicht rechneten.

Herr Dr. Böngeler antwortete, dass es sich bei dem angeführten Zitat wohl um einen Irrtum oder einen Tippfehler handle, denn tatsächlich gehe der Windenergieerlass davon aus, dass eine WEA mit einer Gesamthöhe von 150 m in NRW i.d.R. wirtschaftlich betrieben werden könne. Auch die Stadtwerke Münster, die Anfang des Jahres 2015 drei WEA im Stadtgebiet Münster errichtet haben, gingen dabei von einer wirtschaftlichen Tragfähigkeit aus.

Ein Bürger erläuterte, dass in Süddeutschland bereits 200 m hohe WEA errichtet würden. Im Stadtgebiet Münster solle man daher stärker solche Anlageshöhen berücksichtigen bzw. sich darauf konzentrieren, wodurch eine breite Verspargelung der Landschaft vermieden werden könne.

Herr Dr. Böngeler antwortete, dass – wie zuvor bereits erläutert – mit den 150 m hohen WEA ein wirtschaftlicher Betrieb in Münster möglich sei und dass bei einer Beschränkung auf 200 m hohe WEA nur noch ganz vereinzelte Flächen im Stadtgebiet gegeben seien, da bei der Flächenermittlung entsprechend größere Abstandsflächen z. B. zu benachbarter Wohnnutzung angerechnet werden müssten.

Ein Bürger erhob den Vorwurf, durch die im Bereich Handorfer Heide geplanten Konzentrationsflächen für WEA würden wertvolle Genpool-Flächen gefährdet und ein wichtiger Erholungsraum werde beeinträchtigt. Außerdem führe die Ausweisung von vier Einzelflächen östlich des DEK zu einer Verspargelung der Landschaft.

Herr Dr. Böngeler entgegnete, dass die Darstellung der betreffenden Flächen im Entwurf zur 65. Änderung des FNP Ergebnis der politischen Diskussion in den Ausschüssen und dem Rat sei.

Ein Bürger fragte, ob im Falle der Nichtzurverfügungstellung eines Flächenpotenzials durch den Eigentümer mit einer Zwangsenteignung gerechnet werden müsse.

Herr Franke verneinte dies und führte aus, dass bei der Ermittlung der Flächenpotenziale nach einheitlichen Kriterien weder das Kriterium Eigentumsverhältnisse noch das Kriterium Wirtschaftlichkeit des Standorts eine Rolle gespielt haben.

Auf eine Nachfrage, ob bestehende Eigentumsverhältnisse ein Ausgangspunkt für die Planung gewesen sei, verneinte **Herr Bartmann** diese Annahme und betonte, dass die Bewertungskriterien gemeinsam durch die Stadtwerke Münster, die Gutachter und die Verwaltung festgelegt und einheitlich für das ganze Stadtgebiet angewandt worden seien.

Ein Bürger erkundigte sich, ob auch höhere WEA als 150 m Gesamthöhe im Stadtgebiet möglich sind.

Herr Franke antwortet, dass bisher keine Höhenbeschränkung geplant sei und daher auch höhere WEA als die Referenzanlage möglich seien.

Auf die Nachfrage des Bürgers, ob es auch möglich sei, dass bei Errichtung z. B. einer 200 m hohen WEA nur noch diese eine Anlage in die Potenzialfläche passe, antwortete **Herr Franke** ergänzend, dass das tatsächlich so sein könne. Entscheidend für die Bemessung und Darstellung der Potenzialflächen bzw. mehrkernigen Potenzialflächen sei, dass von den Referenzanlagen mit 150 m Gesamthöhe unter Einhaltung der zugehörigen Mindestabstandsflächen untereinander jeweils mindestens 3 Anlagen in die Potenzialflächen passen müssen.

Ein Bürger bemängelte, dass in der von Herr Dr. Denz gezeigten Liste zu berücksichtigender Arten einige Fledermausarten fehlen, z. B. die Mückenfledermaus.

Hierzu führte **Herr Dr. Denz** aus, dass die gezeigte Liste nur die planungsrelevanten und Windenergie-sensiblen Fledermaus- und Vogelarten enthalte und dass die genannten Arten Mückenfledermaus und Wasserfledermaus nicht zu den Windenergie-sensiblen Fledermausarten gehörten; dabei handelt es sich um Arten, die sehr niedrig fliegen und daher nicht in Konflikt mit Windenergieanlagen kommen.

Bezogen auf das zuvor angesprochene Thema Genpool ergänzte **Herr Dr. Denz** die Ausführungen von **Herrn Dr. Böngeler** dahingehend, dass der Artenschutz ausdrücklich Gegenstand der Umweltprüfung sei und deshalb berücksichtigt werde.

Ein Bürger trug vor, dass im östlichen Stadtgebiet 3 Flächenpotenziale entgegen der Empfehlung der Verwaltung durch den Rat beschlossen worden seien. Vor diesem Hintergrund fragte er, ob ein Gericht in Zukunft diese Entscheidung kippen könne?

Herr Franke antwortete, dass dieser Beschluss des Rates – bezogen auf die drei angesprochenen Flächenpotenziale – als ein Prüfauftrag zu verstehen sei. Im andauernden Verfahren müsse die Eignung bzw. Nicht-Eignung dieser Flächen weiter überprüft werden. Am Ende des Verfahrens werde die Verwaltung in Kenntnis der Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und anderer Behörden abschließend dem Rat zu den betroffenen Flächen jeweils einen Abwägungs- und Beschlussvorschlag vorlegen, der dann vom Rat abschließend beschlossen werden müsse.

Frau Bennink bestätigte, dass es sich bei dem Beschluss zur Beibehaltung der Flächenpotenziale im Osten im Planentwurf um einen Prüfauftrag handele und die Politik damit vermeiden wolle, dass vorschnell einzelne ermittelte Potenzialflächen ausgeschieden würden.

Ein Bürger erkundigte sich, ob es für die gerade durch die Stadtwerke Münster im Stadtgebiet errichteten WEA Abschaltalgorithmen gäbe.

Herr Dr. Denz antwortete, dass dies nicht der Fall sei und es auch keine Hinweise auf ein solches Erfordernis gäbe.

Ein Bürger fragte, ob bekannt sei, dass im Bereich des Flächenpotenzials Nr. 4 Coerheide der Kranichzug auftrete bzw. der Bereich als Einflugschneise für Wildgänse diene.

Herr Franke verwies einleitend auf das Ergebnis der Artenschutzprüfung I, dem nach alle Potenzialflächen im Grundsatz geeignet seien, und erläuterte anschließend das weitere Prüfverfahren für alle Potenzialflächen.

Ein Bürger fragte nach dem Status eines Landschaftsschutzgebietes als geeignete Potenzialfläche.

Herr Franke antwortete, dass nach dem Kriterienkatalog zur Auswahl von geeigneten Flächenpotenzialen im Stadtgebiet Münster der Status Landschaftsschutzgebiet (LSG) ein Ausschlusskriterium sei. Generell gelte in LSG im Stadtgebiet Münster ein Bauverbot (Ausnahme: landwirtschaftliche Vorhaben), das auch die Errichtung von WEA betreffe. Erst kürzlich habe der Rat im Zusammenhang mit dem abschließenden Beschluss zum Landschaftsplan Nr. 3 „Roxeler Riedel“ diesen Beschluss bestätigt.

Im vorgelegten Planentwurf gäbe es jedoch eine Ausnahme: Im Bereich nordwestlich des Autobahnkreuzes Münster-Süd sei das Flächenpotenzial 13a auf einer als Landschaftsschutzgebiet festgesetzten Fläche dargestellt, weil diese Festsetzung aus der Zeit vor dem Bau der Autobahnen A 1 und A 43 stamme und die nach dem Autobahnbau verbliebene „Restfläche“ nordwestlich des Autobahnkreuzes de facto den Status eines LSG nicht mehr besitze.

Auch die beiden Anfang des Jahres westlich der Autobahn A 1 und nördlich von Roxel errichteten WEA der Stadtwerke Münster ständen in einem LSG; das Landschaftsbild im Umfeld der beiden Standort sei jedoch durch die Autobahn und bestehende Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen sowie das benachbarte Umspannwerk so stark beeinträchtigt, dass hier jeweils eine Ausnahme vom Bauverbot gerechtfertigt war.

Ergänzend führte ein Bürger an, dass im Bereich Laer das Flächenpotenzial von Landschaftsschutzgebietsflächen umgeben sei und nur diese eine Potenzialfläche außerhalb läge, de facto jedoch auch die Qualität eines LSG besäße.

Herr Franke verwies auf die zuvor bereits erläuterte Prüfung der Flächenpotenziale im östlichen Stadtgebiet im weiteren Verfahren.

Im Anschluss verwies **Frau Bennink** auf die Einbettung des aktuellen Verfahrens in die Diskussion und Beschlusslage des Rates zum Thema Klimaschutz. Der Beitrag der Windener-

gienutzung als Gegenpart zur Atom- und Kohleindustrie spiele in der Gesamtabwägung auch eine Rolle.

Abschließend erläuterte **Herr Bartmann** den geplanten Ablauf des weiteren Verfahrens und verwies insbesondere auf die in Kürze vorgesehenen Vor-Ort-Termine zur Präsentation der Ergebnisse der Visualisierung von Referenz-WEA an angenommenen, relativ realistischen WEA-Standorten. Hierzu werden in Kürze der genaue Ablauf und die Termine über die Presse bekannt gegeben. Er wies ergänzend darauf hin, dass die Bürgerinnen und Bürgern nun die Möglichkeit hätten, sich schriftlich mit Anregungen und Bedenken an die Verwaltung zu wenden. Stellungnahmen sollten die Verwaltung nach Möglichkeit bis zum NRW-Sommerferienbeginn erreichen.

Frau Bennink bedankte sich bei den Bürgerinnen und Bürgern für das rege Interesse an der Planung, die zahlreichen Fragen und Meinungsäußerungen sowie die intensive und faire Diskussion, die Sie sich auch für das weitere Verfahren wünsche. Gegen 20.45 Uhr schloss **Frau Bennink** die Bürgeranhörung.

gez.

Ratsfrau Helga Bennink,
Vorsitzende des Ausschusses für Stadtplanung,
Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen (ASSVW)

Gutachter

gez.

Thomas Allgeier
enveco GmbH, Münster,

gez.

Dr. Rüdiger Böngeler
enveco GmbH, Münster,

gez.

Dr. Olaf Denz
Artenschutz

Für die Verwaltung

gez.

Gerd Franke

gez.

Mattias Bartmann

gez.

Tobias Krause-Kämereit
Schriftführer